

**Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung einer Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 50 und 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Calw macht gemäß §§ 19 Abs. 5, 21 Abs. 9 und Abs. 9a CoronaVO und § 2 Abs. 6 CoronaVO KJA/JSA für den Landkreis Calw folgendes bekannt:

1. Am 6. Juni 2021 wurde die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 je 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge unterschritten.
2. Am 6. Juni 2021 wurde die Sieben-Tage-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge unterschritten.
3. **Ab Montag den 7. Juni 2021** treten die Lockerungen des § 21 Abs. 5 und Abs. 5a CoronaVO in Kraft, insbesondere auch die der Öffnungsstufe 3 nach § 21 Abs. 3 CoronaVO.
4. **Ab Dienstag den 8. Juni 2021** findet an allen Schulen, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten Unterricht im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe der CoronaVO Schule statt. Darüber hinaus treten die Lockerungen des § 2 Abs. 4 und Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA in Kraft.

Calw, den 6. Juni 2021



Helmut Riegger, Landrat